

AUSWIRKUNGEN DER US-STEUERREFORM UND DER IMPORTZÖLLE AUF STAHL UND ALUMINIUM AUF DIE ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIE

Foto credit: Carina Fröhlich



MAG. STEFAN GRÖSSBACHER*

WP/StB, CPA,
Principal, Rödl Langford de Kock LLP, Chicago/USA

Vor mehr als einem Jahr, am 22. Dezember 2017, wurde der sogenannte „Tax Cuts and Jobs Act“ unterzeichnet. Am 1. Januar 2018 ist die Gesetzesnovelle in Kraft getreten und hat für weitreichende Veränderungen für Tochtergesellschaften von österreichischen Unternehmen gesorgt. Neben der Steuerreform wurde auch die Einführung von Strafzöllen auf Stahl und Aluminium beschlossen und ist, nach Ablauf einer befristeten Ausnahmeregelung, seit 1. Juni 2018¹ gültig.

Gemäß Aussenwirtschafts Austria² gab es im Jahr 2017 einen Bestand von etwa 700 Direktinvestitionen österreichischer Unternehmen in den USA. Etwa ein Drittel davon sind in den USA produzierende Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von etwa 10 Milliarden Euro und mehr als 38.000 Beschäftigten.

Das Gesamtvolumen der Exporte in die USA lag im Jahr 2017 bei 9,7 Millionen Euro, Tendenz steigend. Diese enorme Verflechtung mit dem US-Markt macht diesen zum zweitwichtigsten Markt für österreichische Unternehmen.

Die USA ist die größte Volkswirtschaft der Welt mit 327,2 Millionen Einwohnern³ und einem Bruttoinlandsprodukt von etwa 19,4 Billionen US-Dollar⁴ im Jahr 2017. Die Prognosen für das Jahr 2018 lassen einen weiteren Anstieg um etwa 3 Prozent erwarten⁵.

Angesichts dieser Tatsachen kann festgestellt werden, dass gravierende Steueränderungen und Handelsschranken einen erheblichen Einfluss auf die Weltwirtschaft und somit auf sowohl Direkt-Investitionen als auch Handelsbeziehungen mit österreichischen Unternehmen haben.

ECKPUNKTE DER STEUERREFORM, SOWEIT SIE FÜR EINE UNTERNEHMENSTÄTIGKEIT IN DEN USA ODER DEN EXPORT VON GÜTERN IN DIE USA VON BESONDERER BEDEUTUNG SIND

SENKUNG DES KÖRPERSCHAFTSTEUERSATZES

Für Kapitalgesellschaften wurde der bisherige Spitzensteuersatz von 35 Prozent durch eine „Flat-Rate“ in Höhe von 21 Prozent ersetzt. Selbst unter Berücksichtigung der zusätzlich zu entrichtenden und nicht durch die Steuerreform geänderten Körperschaftsteuern auf Bundesstaatenebene in Höhe von durchschnittlich 6 Prozent werden US-Unternehmen erheblich entlastet. Dies wird die Investitions- und Innovationsbereitschaft fördern, da die Liquidität der Unternehmen erhöht wird.

ÄNDERUNG BEI DER BESTEUERUNG VON PERSONENGESELLSCHAFTEN

Natürlichen Personen, die Anteilseigner einer US-Personengesellschaft sind, wird grundsätzlich ein Abzugsbetrag in Höhe von 20 Prozent der zulässigen US-Einkünfte aus Gewerbebetrieb gewährt. Der Abzugsbetrag darf aber nicht 50 Prozent der Lohnsumme oder 25 Prozent der Lohnsumme zuzüglich 2,5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zulässigen Vermögens des Gewerbebetriebs übersteigen. Bei diesen Änderungen ist wie bei vielen anderen für natürliche Personen zu beachten, dass sie nur bis 2025 Geltung haben.

100% – SOFORTABSCHREIBUNG FÜR WIRTSCHAFTSGÜTER

Bei zahlreichen Wirtschaftsgütern, die nach dem 27. September 2017 und vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen werden, können die Anschaffungs- und Herstellungskosten als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Von 2018 bis 2022 können 100 Prozent der Investitionen sofort steuerlich geltend gemacht

werden. Von 2023 bis 2026 sinkt der Satz dann jährlich um 20 Prozent, so dass die Regelung 2027 ausläuft. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind beispielsweise Investitionen von Versorgungsunternehmen wie zum Beispiel Stromversorger. Die Anschaffung von Maschinen fällt unter diese Regelung und wie die Senkung der Unternehmenssteuersätze wird diese Neuerung nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf die Unternehmensplanungen im Hinblick auf zu tätige Investitionen haben.

„BASE EROSION AND ANTI-ABUSE TAX“ REGELUNGEN („BEAT“)

Die zunächst befürchtete Einführung einer Importsteuer ist glücklicherweise nicht erfolgt und auch die später ins Spiel gebrachte Besteuerung von Kapitalausfuhren ist nicht Gesetz geworden. Dafür wurden die „Base Erosion and Anti-Abuse Tax“ Regelungen („BEAT“) eingeführt. Leistet ein US-Unternehmen mit mindestens USD 500 Mio. Umsatz Zahlungen an ein ausländisches verbundenes Unternehmen (25 Prozent-Grenze) und betragen die unter „BEAT“ fallenden Zahlungen mindestens 3 Prozent der gesamten Betriebsausgaben, kann die Steuer anfallen. Die BEAT-Steuersätze betragen für die meisten Unternehmen 2018 5 Prozent, von 2019 bis 2025 10 Prozent und ab 2026 12,5 Prozent. Eine Steuerbelastung kann dann entstehen, wenn die auf das um die BEAT-Zahlungen bereinigte steuerliche Ergebnis ermittelte BEAT-Steuer höher als die reguläre Bundeskörperschaftsteuer ist. Unternehmen sollten diese Steuer im Blick behalten und ihre Strukturen in den USA prüfen und gegebenenfalls anpassen.

ÄNDERUNGEN BEI DER ABZUGSFÄHIGKEIT VON ZINSEN

Die Höhe der abzugsfähigen Zinsen wird geändert und darf 30 Prozent des „adjustable taxable income“ nicht überschreiten. Das „adjustable taxable income“ wird in einer Nebenrechnung ermittelt und ähnelt der Definition des EBITDA (2018–2021) bzw. des EBIT (ab 2022). Die Strategie bei der Vergabe von Darlehen an US-Tochtergesellschaften ist zu überprüfen.

ANTI-HYBRID-REGELUNG

Der Zinsabzug wird bei hybriden Gesellschaften oder bei Transaktionen versagt, bei denen der korrespondierende Zinsertrag im Ausland nicht besteuert oder bei denen der Zinsaufwand doppelt abgezogen wird. Die Regel erfasst ebenfalls Lizenzaufwendungen.

ÄNDERUNGEN BEI DER NUTZUNG VON STEUERLICHEN VERLUSTEN

Der steuerliche Verlustrücktrag wird abgeschafft. Ausgenommen hiervon sind einige wenige Industriezweige wie die Agrarwirtschaft. Dafür sind ab 2018 entstehende steuerliche Verluste zeitlich unbegrenzt vortragsfähig. Die Verlustnutzung wird allerdings faktisch auf 80 Prozent des zu versteuernden Einkommens begrenzt.

WEITERE ÄNDERUNGEN

Die „domestic production deduction“ (steuerliche Vergünstigung für inländische Produktionsunternehmen) wird abgeschafft. Hingegen wird die Steuergutschrift für Forschungs- und Entwicklungskosten (Research & Development credits) beibehalten.

BILANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Durch die Senkung der Steuersätze wird die Neubewertung der aktiven, wie auch passiven latenten Steuern in der Bilanz notwendig. Dies hat zum Teil massive Auswirkungen auf das Ergebnis nach Steuern und die Konzernsteuerquote der Unternehmen. Geld fließt dabei aber zunächst keines.

SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR ÖSTERREICHISCHE UNTERNEHMEN

Die Übersicht macht deutlich, dass aus Sicht österreichischer Unternehmen, unabhängig davon ob bislang nur exportiert wird oder schon US-Tochterunternehmen bestehen, Handlungsbedarf besteht. Es gilt insbesondere folgende Auswirkungen zu beachten:

- Modellierung des Einflusses der Steuerreform hinsichtlich Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und Investitionen oder Akquisitionen.
- Analyse des Einflusses auf Konzernabschlüsse (latente Steuern, Konzernsteuerquote).
- Identifizierung notwendiger Anpassungen der Finanzierungs- und Kapitalstrukturen vor dem Hintergrund der Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen.
- Planungsüberlegungen zur Nutzung der bewusst gesetzten steuerlichen Anreize und zur Vermeidung von Doppelbesteuerung aus österreichischer und US-Sicht.

Die Reform bietet den österreichischen Unternehmen mit US-Tochtergesellschaften in den USA gute Wachstumschancen. Sie profitieren davon, dass sie selbst weniger Steuern zahlen müssen und die Anschaffungs- und Herstellungskosten für zahlreiche Wirtschaftsgüter in den USA in den nächsten fünf Jahren sofort gewinnmindernd berücksichtigt werden. Aber auch österreichische Unternehmen, die bisher nur in die USA exportieren, können zu den Gewinnern der Reform gehören, da amerikanischen Unternehmen jetzt mehr Geld zur Verfügung steht. Ihre Nachfrage nach Investitionsgütern wird steigen. Davon werden vor allem etwa österreichische Maschinenbauer profitieren.

Die niedrigeren Steuern bieten natürlich einen Anreiz, jetzt in den USA zu investieren. Unternehmen sollten ihre strategischen Überlegungen allerdings nicht hauptsächlich von Steuerfragen abhängig machen. Die wirtschaftlichen Perspektiven spielen hier die Hauptrolle und die sind in den USA nach wie vor sehr gut. Für ausländische Unternehmen in den USA ist es wichtig, Produktionsstätten bzw. After-Sales-Services vor Ort zu haben, wenn sie auf dem amerikanischen Markt erfolgreich sein wollen. Bei österreichischen Unternehmen, die bislang lediglich in die USA exportieren, sollten die gesunkenen Unternehmenssteuersätze zum Anlass genommen werden, die Gründung einer US-Tochtergesellschaft in Betracht zu ziehen. Die Erfahrung zeigt, dass Kunden und Firmen ausländische Unternehmen, die auch vor Ort produzieren, ganz anders wahrnehmen. Wer nicht nur exportiert, sondern auch einen Beitrag zum Wachstum der amerikanischen Wirtschaft leistet, wird viel wohlwillender behandelt und hat damit auch bessere Chancen, sich auf dem Markt gegenüber der amerikanischen Konkurrenz durchzusetzen.

Der Knackpunkt dieser Reform ist die BEAT-Steuer, den die Unternehmen im Auge behalten sollten. Sie wird beispielsweise bei Lizenzgebühren oder Management Fees der US-Töchter an den deutschen Mutterkonzern fällig. Die Gefahr besteht, dass österreichische Unternehmen für diese Lizenzen zweimal Steuern zahlen müssen, einmal in Österreich und einmal in den USA. Noch ist aber unklar, ob diese etwas protektionistische Keule von den anderen Staaten auch akzeptiert wird, oder diese womöglich bei der Welthandelsorganisation (WTO) dagegen klagen. Die meisten Mittelständler werden davon gar nicht betroffen sein, weil diese Steuer grundsätzlich bei den meisten US-Töchtern erst mit einem Umsatz von mindestens 500 Millionen US-Dollar und Zahlungen von mehr als drei Prozent der Betriebsausgaben, soweit sie unter BEAT fallen, greift (siehe im Detail unten). Das wird wohl nur auf eine Hand voll österreichischer Konzerne zutreffen können. Für diese kann die Steuer aber durchaus problematisch werden.

Durch die Rückführung in der Vergangenheit erzielter, noch nicht besteuert Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften in die USA, kommt die amerikanische Konkurrenz nun günstig an ihr Auslandsvermögen, was ein Risiko darstellt. Bei der Umstellung auf das auch in Österreich angewandte sog. Territorialprinzip wird auf die im Ausland thesaurierten Gewinne eine einmalige Bundessteuer von lediglich bis zu 15,5 Prozent anstelle von bisher bis zu 35 Prozent fällig. Zukünftige Gewinne ausländischer

Tochtergesellschaften können dann grundsätzlich ohne weitere Steuerbelastung in den USA ausgeschüttet werden. Das spült vermutlich große Mengen an Geld in die Kassen der amerikanischen Unternehmen, die damit jetzt auf Einkaufstour gehen können, was natürlich nicht die Position der österreichischer Unternehmen stärkt.

Festzuhalten bleibt, dass durch die Reform der Standort USA an Attraktivität gewonnen hat und sich die europäische Politik Gedanken machen muss, wie sie darauf reagiert.

AUSWIRKUNGEN DER HANDELSZÖLLE AUF ÖSTERREICHISCHEN UNTERNEHMEN UND DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Für weitaus mehr Wirbel als die Steuerreform haben die Schutz-zölle auf Stahl und Aluminium für heimische Unternehmen gesorgt. Ohne eine repräsentative Aussage tätigen zu können kann festgehalten werden, dass Tochtergesellschaften österreichischer Unternehmen regelmäßig von diesen Maßnahmen betroffen sind und somit grundlegende Strategieänderungen im Bereich der Beschaffung von Handelswaren und Rohstoffen vornehmen mussten. Dabei sind vor allem folgende Szenarien zu beobachten:

- Rohstoffe und Handelswaren werden nach wie vor aus Europa oder China bezogen und Zölle werden entrichtet. Unternehmen nutzen die Möglichkeit des Ansuchens einer Befreiung.

GRAFISCHE DARSTELLUNG EINIGER ECKPUNKTE DER STEUERREFORM:

ECKPUNKTE	BISHERIGES RECHT	NEUES RECHT (H. R. 1)	GELTUNGS-ZEITRAUM (H. R. 1) (ab 1.1.2018 und permanent, falls nicht anders vermerkt)
KAPITALGESELLSCHAFTEN Körperschaftsteuer Alternative Minimum Tax Deemed Repatriation Tax Dividenden von ausl. Tochterges. Base Erosion Et Anti-Abuse Tax	15%-35% 20% n/a 15%-35% n/a	21% gestrichen 15,5% (liquide Mittel) / 8% (sonstige Mittel) Ratenzahlung über 8 Jahre möglich steuerfrei 10% (5% für 2018, 12,5% ab 2026) des Gewinns vor Abzug von BE-Zahlungen an ausl. verb. Untern.,soweit das reguläre KSt überschritten wird (greift nur falls Umsatz ≥ \$500 Mio. und BE-Prozentsatz ≥ 3%) Anschaffung/Herstellung zwischen 27.9.17 und 31.12.26, aber Phase-out ab 1.1.23! 30% von EBITDA (2018-2021) bzw. 30% von EBIT (ab 2022), falls Umsatz ≥ \$25 Mio.) Beschränkt auf 80%, Streichung des Verlustrücktrags (mit Ausnahmen)	einmalig zum 31.12.2017 27.9.2017-31.12.2022
PERSONENGESELLSCHAFTEN Best. auf Gesellschafterebene Zinsschranke	ja Sec. 163(j) IRC	wie bisher wie Kapitalgesellschaften	
NATÜRLICHE PERSONEN Einkommensteuer Pass-through Abzugsbetrag	10%-39,6% n/a	10%-37% Bei Einzelunternehmer, Anteil an Personengesellschaft / Single-member LLC / S-Corp.: 20% der zulässigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, max. aber entweder (a) 50% der Lohnsumme oder (b) 25% der Lohnsumme und 2,5% der Anschaffungs- oder Herst.-Kosten des zulässigen Vermögens des Gewerbebetriebes (gilt u.a. nicht für Freiberufler) wie bisher	Sunset 31.12.2025
Capital Gains, Dividenden Net Investment Tax auf passive Einkünfte AMT / Individuals Nachlasssteuer (Estate Tax) Schenkungssteuer (Gift Tax) Sofort-AfA auf bewegl. WG Einschr. best. Betriebs- u. Sonderausgaben bzw. Steuerkredite	20% 3,8% 26% bzw. 28% 18%-40% 18%-40% n/a n/a	wie bisher wie bisher, aber erhöhte Freibeträge wie bisher, aber Verdoppelung des Freibetrages für Ansässige auf \$10 Mio. wie bisher, aber Verdoppelung des Freibetrages für Ansässige auf \$10 Mio. wie Kapitalgesellschaften	 Sunset 31.12.2025 Sunset 31.12.2025 27.9.2017-31.12.2022 Sunset 31.12.2025

Diese Ausnahmen werden allerdings nur teilweise bewilligt.

- Unternehmen weichen bei der Beschaffung auf US-Stahlproduzenten aus. Dies gelingt aber nur dann, wenn die benötigten Spezifikationen am US-Markt verfügbar sind. Wird Spezialstahl benötigt, bleibt der Import und die dadurch anfallenden Zölle vielfach alternativenlos. Weiters ist zu beobachten, dass die zwei großen US-Stahlkonzerne an den Kapazitätsgrenzen laufen und ihre Preise seit Einführung der Zölle angezogen haben.

Die vom Präsidenten erhoffte Umschichtung weg von europäischen oder chinesischen Lieferanten, hin zu amerikanischen Zulieferern scheint zumindest kurzfristig nicht oder nur teilweise möglich zu sein. Gemäß Management Aussagen österreichischer Tochtergesellschaften sind oftmals die gewünschten Spezifikationen nicht, oder nicht im nachgefragten Ausmaß am US-Markt erhältlich. Um diese für österreichische Tochtergesellschaften und gleichermaßen für US-Gesellschaften bestehende Beschaffungslücke am US-Markt schließen zu können, würde es beträchtliche Investitionen in Forschung und Entwicklung als auch in Produktionsanlagen bedürfen.

Wahrscheinlicher ist das Szenario, und dies ist auch regelmäßig zu beobachten, dass Preiserhöhungen in Kauf genommen werden müssen und zumindest teilweise an Kunden weitergegeben werden können. Jener Anteil der durch Importzölle verursachten Preiserhöhungen der nicht weitergegeben werden kann, vermindert die Marge der Tochterunternehmen.

Weiters ist festzuhalten das Importzölle nur ein Teil des Problems sind. Ein weiterer Preistreiber sind die verhängten Handelskontingente für Importe aus Argentinien, Brasilien und Südkorea⁶.

AUSBLICK UND RESUMEE

Die Steuerreform kann aus österreichischer Sicht, vor allem auf Grund der Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes als positiv bewertet werden. Die USA ist auch nach der Steuerreform weit davon entfernt, ein Niedrigsteuerland zu sein, ist aber im internationalen Vergleich wettbewerbsfähiger geworden.

Die Einführung von Strafzöllen auf Stahl und Aluminium hat die heimische Wirtschaft spürbar getroffen. Es bleibt abzuwarten, ob es den österreichischen Unternehmen gelingt ihre Beschaffungsstrategien in einem Ausmaß anzupassen, oder Preiserhöhungen an Kunden weiter zu geben um den Effekt dieser Handelsschranken zu minimieren.

Neben den bestehenden Handelsschranken stehen auch Strafzölle im Automobil-Sektor im Raum, die die österreichische Automobil-Zulieferindustrie empfindlich treffen würde. ■

* Mag. Stefan Größbacher, WP/STB, ist seit Beginn 2019 bei Rödl de Kock LLP in Chicago tätig und wird exklusiv für das WT Fachjournal über aktuelle Entwicklungen vom US-Markt berichten. Die WT Redaktion freut sich und bedankt sich bei Mag. Größbacher- im Namen aller Leserinnen und Leser - für seine US-Reports.

- 1 <https://www.cbp.gov/trade/programs-administration/entry-summary/232-tariffs-aluminum-and-steel>
- 2 <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/MichaelFriedl.pdf>
- 3 <https://www.census.gov/quickfacts/fact/table/US/PST045218>
- 4 <https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.CD?locations=US>
- 5 <https://www.bea.gov/data/gdp/gross-domestic-product>
- 6 <https://www.cbp.gov/trade/programs-administration/entry-summary/232-tariffs-aluminum-and-steel>

BEITRITTSERKLÄRUNG



VWT GmbH, Tuchlauben 13/4. OG, 1010 Wien
 Tel.: +43 (1) 512 20 69 - 11
 E-Mail: vwt@vwt.at

Vor- und Zuname: _____

Geburtsdaten: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Berufsbefugnis: WP StB BA

An Mitarbeit interessiert: ja nein

Datum: _____ Unterschrift und Stempel: _____